

*in dieser gültigen Textfassung sind berücksichtigt:  
Verwaltungskostensatzung vom 19.11.1996  
1. Änderungssatzung vom 15.11.2001  
2. Änderungssatzung vom 15.10.2003*

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten**

## **- Verwaltungskostensatzung -**

Der Gemeinderat von Olbersdorf hat aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.4.93 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15.04.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164) in seiner Sitzung am 18.9.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Olbersdorf erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten entsprechend dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(1) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit wider-

sprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**F ö r s t e r**  
**Bürgermeister**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Olbersdorf

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
	<b>Die Vorschriften der laufenden Nummern 4 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nummern 1 und 2 vor</b>	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.1.	Beglaubigungen	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5 – 50
1.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dgl.	5 je Beglaubigung, ab der 6. Seite zusätzl. 0,50 je angefangene Seite
1.1.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dgl., die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung, ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
1.1.4.	in nicht von den Tarifstellen 1.1.2. und 1.1.3. erfassten Fällen	0,5 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dgl., mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
1.2.	Erteilen einer Bescheinigung	5 – 50
1.3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,5 je Akte oder Buch, mindestens 5 <b>Anmerkung</b> Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
1.3.2.	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVKG hinausgehen	25 – 50
1.4.	Überlassung von Akten	
1.4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 – 50
1.4.2.	für abgeschlossene Verfahren	10
1.5.	Fristverlängerungen	
1.5.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
1.5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 – 25
1.6.	Zweitschriften, Niederschriften	

1.6.1.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,5 je angefangene Seite, mindestens 5
1.6.2.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 40 je angefangene Seite
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.7.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.7.1.	Mahnung nach § 13 Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)	5
1.7.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
1.7.3.	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 Gerichtsvollzieherkostengesetz
1.7.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5 – 50
1.7.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5 – 1000
1.7.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 – 100
1.7.7.	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.7.7.1.	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.7.2 mindestens 5
1.7.7.2.	sonstige	5 – 100
<b>2.</b>	<b>Schreibauslagen und Vervielfältigungen</b>	
2.1.	Schreibauslagen	
2.1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden und nicht durch Vervielfältigungsgeräte hergestellt wurden (Kopierer, Risograph)	
2.1.1.1.	für die ersten 50 Seiten	0,50 für jede Seite
2.1.1.2.	für jede weitere Seite	0,10; angefangene Seiten werden voll berechnet
2.1.2.	wenn die Anfertigung besonders zeitaufwändig oder kostspielig ist	bis zu 2,50 für jede Seite
2.1.3.	wenn die Ausfertigung oder Abschrift für Lehr- Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
2.1.4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung von Urkunden sind als Auslagen entsprechend § 12 SächsVwKG zu erheben	
2.2.	Kopien s/w pro Blatt	
2.2.1.	DIN A 4 einseitig	0,15
	DIN A 4 zweiseitig	0,25
	DIN A 3 einseitig	0,25
	DIN A 3 zweiseitig	0,40
	DIN A 2	1,00
	DIN A 1	2,00
	DIN A 0	3,00
2.3.	Massendruck mit Risograph DIN A 4	
2.3.1.	Master (Zwischenoriginal)	1,0

2.3.2.	Druckdurchlauf	0,01
2.3.3.	Papier weiß	pro Packung: 3,00 Einzelblatt: 0,01
<b>3.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
3.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2% des Wertes, mind. 5
3.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	10 und 1% des Mehrwertes
3.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>4.</b>	<b>Gemeindeordnung</b>	
4.1.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)	5 - 750
<b>5.</b>	<b>Infrastrukturelle regionale Wirtschaftsförderung</b>	
5.1.	Erteilung von Auskünften über Möglichkeiten der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen und über Förderprogramme	kostenfrei
<b>6.</b>	<b>Naturschutz</b>	
6.1.	Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 53 SächsNatSchG	5 – 750
<b>7.</b>	<b>Jagdrecht</b>	
7.1.	Erllass eines Vorbescheides durch die Gemeinde aufgrund einer Verordnung nach § 49 Nr. 3 SächsLJagdG	10-100
7.2.	Niederschrift einer Gemeinde über die gütliche Einigung zu einer Wildschadenssache	kostenfrei
<b>8.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
8.1.	Vorkaufsrecht	
8.1.1.	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr.3 SächsVwKG
8.1.2.	Bearbeitung Vorkaufsrechtsanfrage	5
8.2.	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10
8.3.	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr.3 SächsVwKG
<b>9.</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
9.1.	Allgemeine Amtshandlungen	
9.1.1.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5 – 150
9.1.2.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 – 500
9.1.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 9.1.2.	5-250
9.1.4.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	5 –250
9.2.	Besondere Amtshandlungen	
9.2.1.	Marktwesen (§ 69 GewO)	
9.2.1.1.	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	5 - 50
9.2.1.2.	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5 - 50
9.2.2.	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitg.)	
9.2.2.1.	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	5 – 75
9.2.2.2.	Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages	15
<b>10.</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
10.1.	Anordnung der Wassersperre	5 – 50
<b>11.</b>	<b>Baumschutzsatzung</b>	
11.1.	Genehmigung eines Baumfällantrages	25 – 100
11.2.	Ablehnung eines Baumfällantrages	10 - 50

